

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 13

Freitag, 8. November 2019

59. Jahrgang

Nachruf S. 78

Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

- Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16. September 2019 S. 79
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn - Abfallwirtschaftssatzung - S. 81

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers S. 82

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2020 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

..... S. 83

Energiewirtschaftsrecht

Maßnahmen an der 110-KV-Freileitung Straubing-Bogen Ltg. Nr. O59 S. 84

Naturschutz

Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Niederbayern - 10. Amtszeit - S. 84

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 23. September 2019 S. 85

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Wolfgang Mühlberger

Ltd. Regierungsdirektor

Der Verstorbene war seit 1982 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Sachgebietsleiter des Sachgebietes 22 „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“, tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Wolfgang Mühlberger stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 8. Oktober 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn; Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16. September 2019

Bekanntmachung vom 23. Oktober 2019, Az. 55.1-8104-1-1

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 16. September 2019 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 23. Oktober 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Der Abfallwirtschaftsverband - AWV - erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

¹Der AWV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des AWV benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des AWV angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken nach § 5 Abs. 7 Buchst. b) ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 5 Abs. 8 und Abs. 9 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWV benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWV entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsrechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des AWV erhoben. ²Beginn und Ende der Benutzung sind dem Verband oder seinem Beauftragten anzuzeigen. ³Als Anzeigen gelten bei der Abmeldung von Eigentumsgefäßen die Rückgabe bzw. Vernichtung der Gebührenkontrollmarke, bei Leihgefäßen die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter. ⁴Die Vernichtung der Gebührenkontrollmarke ist dem Verband oder seinem Beauftragten nachzuweisen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten im Sinne der Absätze 2 und 3 auf einem Grundstück.

(2) ¹Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung die Summe der Räume, welche die Führung eines selbstständigen Haushaltes ermöglichen. ²Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäuser und zur Wohnung ausgebauten Dach- bzw. Kellergeschosse. ³Bei Arbeitsstätten auf gewerblich und sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) genutzten Grundstücken gelten

- bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als Wohneinheit,
- bei mehr als 400 qm bis zu 1.000 qm Nutzfläche als zwei Wohneinheiten,
- bei einer Nutzfläche von über 1.000 qm je weitere angefangene 1.000 qm Nutzfläche in Gebäuden, bei einer Nutzfläche über 1.000.000 qm je weitere angefangene 2.000 qm als eine zusätzliche Wohneinheit.

⁴Bei gemischt genutzten Grundstücken (zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, gewerblich genutzte Grundstücke, zu sonstigen Zwecken genutzte Grundstücke) gilt jede Einheit für sich bei der Ermittlung der Wohneinheiten entsprechend Abs. 2 und 3.

(3) Davon abweichend gelten

- bei Arbeitsstätten zum Zwecke der Beherbergung, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen etc. mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Betten als eine Wohneinheit.
- bei Campingplätzen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Stellplätze als Wohneinheit.
- Friedhöfe als je eine Wohneinheit.

(4) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Müllbehältnisse. ²Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den AWV ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen. ³Bei der Selbstanlieferung von Bauschutt und Grüngut (§ 5 Abs. 9 Ziff. 3 und Abs. 10) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Volumina.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit 2,80 € pro Monat.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen oder Ersatzabfallbehältnissen im Sinne des § 14 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich für:

1.	eine graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum	2,67 €
2.	eine graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	2,67 €
3.	eine graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	3,94 €
4.	eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	5,91 €
5.	einen grauen Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum	11,82 €
6.	einen grauen Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum	54,19 €

(3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung in grauen Müllgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum erhöht sich die Gebühr der Ziffer 6 je Monat um **54,19 €**

(4) Die zusätzliche, monatliche Gebühr für einen Behälter nach Abs. 2 Ziff. 1 - 5 sowie Abs. 5 und § 14 Abs. 5 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung mit Schwerkraftschloss beträgt **0,50 €**

(5) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllbehältern im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich

a)	für eine braune Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum	3,80 €
b)	für eine braune Biomüllnormtonne mit Biofilterdeckel mit 80 l Füllraum	4,10 €

(6)

a)	die Verwendung von Papiertonnen mit 240 l Füllraum, Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum sowie Papiersäcken (§ 14 Abs. 5, Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung) ist gebührenfrei	
b)	Die Gebühr für eine zusätzliche Papiertonne mit 240 l Füllraum, durch die das Volumen nach § 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich 0,60 €	
c)	Die Gebühr für einen zusätzlichen Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum, durch den das Volumen nach § 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich 2,75 €	

(7)

a)	Die Gebühr für den gekennzeichneten, blauen 70 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,59 €
b)	Die Gebühr für den gekennzeichneten, roten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 2,00 €

(8) ¹Die An-/Um- oder Abmeldungen von zugelassenen Rest- und Biomüllbehältnissen sind innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. ²Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr pro Vorgang **22,00 €**

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt

1.	Bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen	
	a) je Gewichtstonne Abfall:	155,00 €
	b) bis hundert Kilogramm Abfall:	11,00 €
2.	Bei Anlieferung an der Deponie Asbach:	
	a) von asbesthaltigen Abfällen und mineralischem Dämmmaterial je Gewichtstonne:	120,60 €
	b) künstliche Mineralfaserabfällen	
	aa) lose verpackt je Gewichtstonne	280,47 €
	ab) verpresst und verpackt mit einer Mindestdichte von 0,5 t/m ³ je Gewichtstonne	179,32 €
	ac) als Verbundmaterial nicht verpressbar Deponieklasse I je Gewichtstonne	150,75 €
	ad) als Verbundmaterial nicht verpressbar Deponieklasse II je Gewichtstonne	262,59 €
	c) von Straßenaufbruch (Abfallschlüssel AVV 170301 und 170302), Annahme zur Verwertung	91,00 €
	d) von Baustoffen auf Gipsbasis (AVV-Schlüssel 170802) je Gewichtstonne	75,38 €
	f) von sonstigen Abfällen die auf Deponieklasse I abgelagert werden können, je Gewichtstonne:	50,25 €
	g) von sonstigen Abfällen die auf Deponieklasse II abgelagert werden können, je Gewichtstonne:	87,53 €
	h) von verwertbarem, gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107), je Gewichtstonne:	8,00 €
	i) Mindestgebühren	
	aa) für asbesthaltige Abfälle bis 200 kg Abfall	12,06 €
	ab) für Mineralfaserabfälle bis 200 kg Abfall	28,05 €
	ac) für verwertbaren, gemischten Bauschutt (AVV 170107), bis 200 kg Abfall:	1,60 €
	ad) für sonstige Abfälle, bis 200 kg Abfall:	10,00 €
3.	Bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in Wertstoffhöfen mit Annahmefähigkeit für Bauschutt je angefangene „AWV-Wanne“:	2,00 €
	*) „AWV-Wanne“: ca. 72 x 41 x 31 cm	
4.	Bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftssäuberungsaktionen:	gebührenfrei

(10) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut in die Kompostieranlagen des AWV beträgt je angefangenem „AWV-Big-Bag“*** **3,00 €**
 **) „AWV-Big-Bag“: ca. 87 x 87 x 67 cm

(11) Die Kosten der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, oder abgelagerter Abfälle oder Wertstoffe (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sind dem AWV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit In – Kraft – Treten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 ändern. ³Die Gebührenschuld im Bring- und Holsystem endet frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Zweckverband die Tatsachen für den Wegfall der Gebührenschuld schriftlich bekannt werden.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und Grüngut (§ 5 Abs. 8 und 9) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle oder des Grüngutes.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den AWV.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 Buchst. b und c und 7 Buchst. a) sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b), bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 8), bei der Anlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 9) und bei der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 5 Abs. 11) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13.06.2016 (RABI. Nr. 10/2016, Seite 67 ff.) i. d. F. der letzten Änderungssatzung vom 11.06.2018 (RABI. Nr. 10/2018, Seite 75) außer Kraft.

Eggenfelden, 16. September 2019
 ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn; 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschafts- verbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung-

Bekanntmachung vom 23. Oktober 2019, Az. 55.1-8104-1-1

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 16. September 2019 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung- beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 23. Oktober 2019
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
 Regierungspräsident

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschafts- verbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung-

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Ziff. 9 erhält folgende Neufassung:

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Verband sind ausgeschlossen:

„Ziffer 9.

Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Gesetz zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, soweit sie nicht im Rahmen eines Bring- oder Holsystems, z. B. auf Grund von § 22 VerpackG, miterfasst werden.“

§ 2

§ 14 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

„Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Graue Mülltonne mit 50 l Füllraum (Altbestand, keine neuen Zulassungen ab 1. Januar 2020)
2. Graue Mülltonne mit 60 l Füllraum
3. Graue Mülltonne mit 80 l Füllraum
4. Graue Mülltonne mit 120 l Füllraum
5. Graue Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum
6. Graue Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum“

§ 3

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„¹Auf jedem anschlusspflichtigem Grundstück muss mindestens eine Restmüllbehälterkapazität von 60 Litern (bei Grundstücken, für die bis 31. Dezember 2019 ein 50 Liter Restmüllbehälter angemeldet wurde, ist im Rahmen des Bestandsschutzes eine Mindestrestmüllkapazität von 50 Litern ausreichend) in zwei Wochen, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) 12 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr und in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) 4 Stück Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum pro Jahr zur Verfügung stehen. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge ordnungsgemäß aufnehmen können.“

§ 4

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

„¹Der Verband stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten und festgelegten oder Abs. 3 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung (Leihtonnen). ²Soweit Anschlusspflichtige Abfallbehälter benutzen, die sich in deren Eigentum befinden und bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung zur öffentlichen Müllabfuhr des Verbandes angemeldet waren, sind diese bis zur Ersatzbeschaffung bzw. notwendigen Neuanschaffung eines Gefäßes zulässig, soweit es sich dabei um Müllnormtonnen handelt, die eine Griffhöhe von mindestens 900 mm aufweisen und fahrbar sind. ³Die Restmüllbehältnisse, die Biotonnen sowie die Papiertonnen sind von

den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ⁴Insbesondere müssen die auf den Behältnissen befindlichen Prägungen bzw. Gebührenkontrollmarken stets gut sichtbar sein. ⁵Das Anbringen von Aufklebern und Ähnlichem sowie das Bemalen der Behältnisse ist verboten. ⁶Der Verband informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse. ⁷Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁸Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln. ⁹Sie sind sauber und betriebsbereit in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. ¹⁰Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen. ¹¹Bei Beschädigungen, übermäßigen Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Eggenfelden, 16. September 2019
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT ISAR-INN

Heinrich Trapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Das für den Erscheinungstag 18. Oktober 2019 vorgesehene Amtsblatt ist entfallen.

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2020 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2020 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss		Erscheinungstag	
Freitag,	3. Januar	Freitag,	17. Januar
Freitag,	24. Januar	Freitag,	7. Februar
Freitag,	14. Februar	Freitag,	28. Februar
Freitag,	6. März	Freitag,	20. März
Freitag,	27. März	Donnerstag,	9. April
Freitag,	17. April	Donnerstag,	30. April
Freitag,	8. Mai	Freitag,	22. Mai
Freitag,	29. Mai	Freitag,	12. Juni
Freitag,	19. Juni	Freitag,	3. Juli
Freitag,	10. Juli	Freitag,	24. Juli
Freitag,	31. Juli	Freitag,	14. August
Freitag,	21. August	Freitag,	4. September
Freitag,	11. September	Freitag,	25. September
Freitag,	2. Oktober	Freitag,	16. Oktober
Freitag,	23. Oktober	Freitag,	6. November
Freitag,	13. November	Freitag,	27. November
Freitag,	4. Dezember	Freitag,	18. Dezember

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zimmer E 38 H, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 24. Oktober 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Energiewirtschaftsrecht

22–3321–99

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, beabsichtigt, an der 110-kV-Freileitung Straubing - Bogen, Ltg. Nr. O59 Masterhöhungen mit Fundamentverstärkungen zur Verbesserung der Boden und Objektbeschaffenheit von insgesamt 5 Freileitungsmasten (Mast Nr. 10, 12, 14, 26, 27) sowie den Neubau von Mast Nr. 22 durchzuführen.

Ltg. Nr. O59 Mast-Nr.	Maßnahme	FINr.	Gemarkung
10	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	1133/1	Ittling
12	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	2014, 2015, 2016	Ittling
14	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	767, 768	Amslfing
22	Neubau	196	Oberalteich
26	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	1006, 1006/1	Oberalteich
27	Masterhöhung mit Fundamentverstärkung	1023	Oberalteich

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) war gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 22, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 2. Oktober 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Naturschutz

Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Niederbayern - 10. Amtszeit -

Für die 10. Amtszeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024 hat die Regierung von Niederbayern in den Naturschutzbeirat bei der Regierung von Niederbayern folgende Persönlichkeiten berufen:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Christian Brummer Eichenstraße 4 84184 Tiefenbach	Ruth Waas Bahnhofstraße 10 94315 Straubing
Hans-Dieter Scheibhuber Austraße 8 84359 Simbach am Inn	Irene Wagensonner Punzenhofener Str. 3 94035 Furth
Katharina Schertler Spreeweg 13a 84036 Landshut	Josef Holzbauer Residenzplatz 8 94032 Passau

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Georg Kestel Schiffmeisterweg 7 94469 Deggendorf	Karl Habertzell Ratzing 6 94121 Salzweg
Thomas Herrmann Passauer Straße 21 94127 Neuburg/Inn	Axel Kuttner Oberlehen 34 84367 Zeilarn
Peter Huber Reifersberg 2 84169 Altfraunhofen	Georg Huber Oberempfenbach Wolnzacher Straße 112 84048 Mainburg
Gudula Lerner Ritter-Waller-Straße 16 94405 Wildthurn	Hartwig Löffelmann Krebsbachweg 21 94258 Frauenau
Rainer Blaschke Lindenstr. 3 84332 Hebertsfelden	Ulrich Lieberth Adlerstr. 18 84036 Landshut
Beate Eichinger Steckgasse 2 93047 Regensburg	Michael Held Alte Rieser Str. 23 94034 Passau

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet
Bayerischer Wald“
vom 23. September 2019**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz (ÄndG) vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), erlässt der Landkreis Deggendorf folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„40) in der Stadt Deggendorf vom 23. September 2019“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

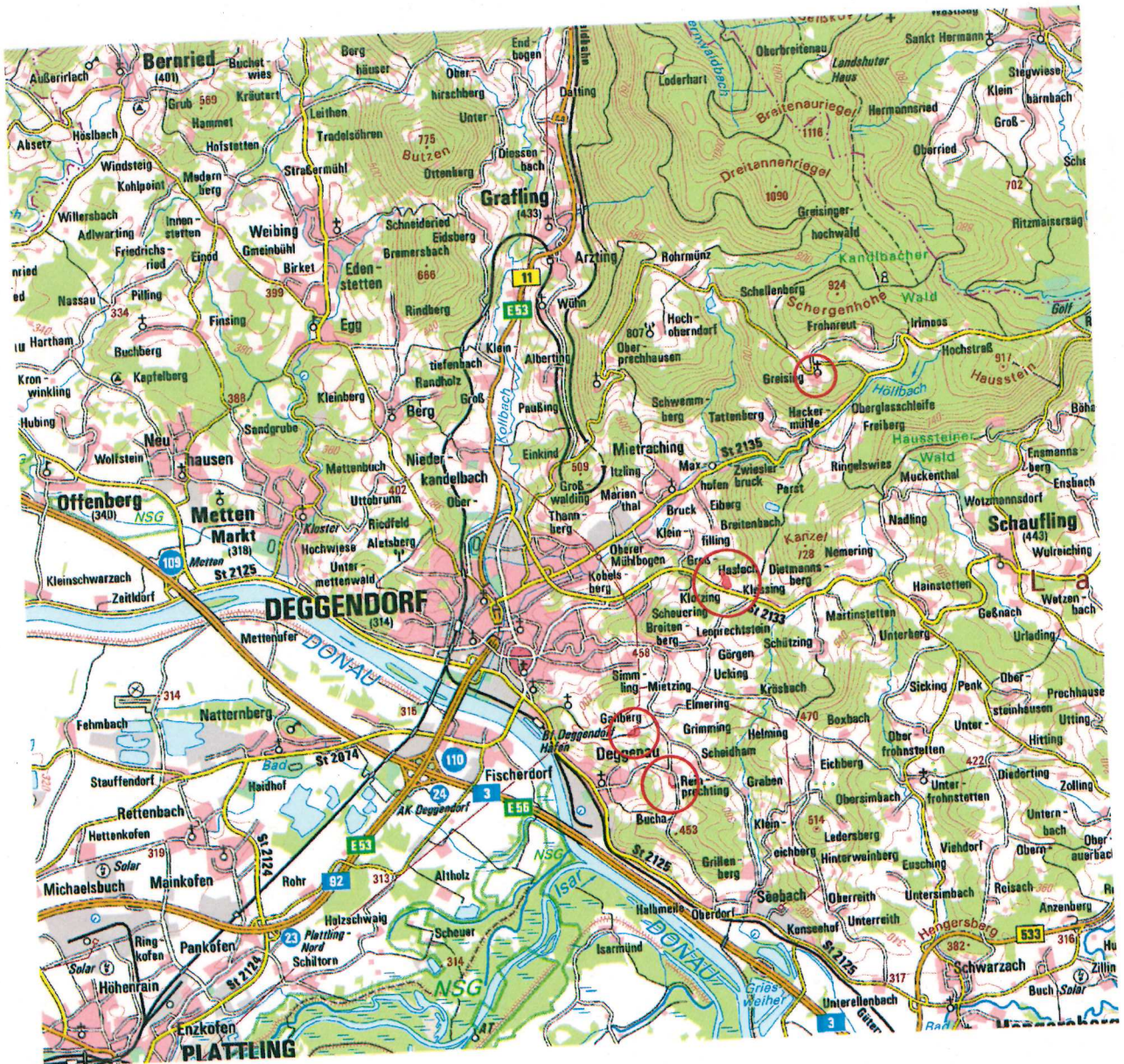
Deggendorf, 23. September 2019
LANDKREIS DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Landrat

Anlagen: 2 Karten M 1 : 100.000/25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



Stadt Deggendorf

Maßstab: 1:100.000

Bearbeiter: Klaus Busch, Stadtplanung

Datum: 09.07.2019

Herausnahmen
Landschaftsschutzgebiet
Bayerischer Wald

5000 m

Übersichtskarte



Stadt Deggendorf

Maßstab: 1:25.000

Bearbeiter: Klaus Busch, Stadtplanung

Datum: 09.07.2019

Herausnahmen
Landschaftsschutzgebiet
Bayerischer Wald
Lageplan

Grüne Punktierung: Landschaftsschutzgebiet (Quelle Landesamt für Umwelt)
Rote Umrandung: Geplante Herausnahmeflächen